

Betreff

Dezernat/e

Bericht zum Beschluss

Nr.

vom

Erforderliche Stellungnahmen

Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
 Kämmerei
 Frauenbeauftragte nach HGIG
 Frauenbeauftragte nach HGO
 Sonstiges

Rechtsamt
 Umweltamt: Umweltprüfung
 Straßenverkehrsbehörde

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

Kommission	nicht erforderlich	erforderlich
Ausländerbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Kulturbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Ortsbeirat	nicht erforderlich	erforderlich
Seniorenbeirat	nicht erforderlich	erforderlich

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A Tagesordnung B

Umdruck nur für Magistratsmitglieder

Stadtverordnetenversammlung

nicht erforderlich erforderlich
 öffentlich nicht öffentlich

wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 18. Dezember 2024 die Haushaltssatzung 2025 beschlossen. Im Rahmen des kommunalaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens erteilte das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz die erforderlichen Genehmigungen für das Haushaltsjahr 2025 ohne Auflagen, aber mit Hinweisen.

C Beschlussvorschlag

I. *Es wird zur Kenntnis genommen, dass*

1. das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz die Genehmigung der Haushaltssatzung 2025 erteilt hat (Anlage 1). Die Genehmigung wurde ohne Auflagen erteilt, allerdings wurden Hinweise zur Bewirtschaftung gegeben (Anlage 2).
2. die Haushaltssatzung 2025 am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und der Veröffentlichung des Haushaltsplans im Internet in Kraft tritt.
3. die Prognose des HMS (Stand April 2025) unter Berücksichtigung der globalen Minderausgabe (rd. 15,1 Mio. EUR) für das Haushaltsjahr 2025 von einem Defizit in Höhe von 72,4 Mio. EUR ausgeht, diese Hochrechnung aber noch durch systemische Ungenauigkeiten (v.a. im Bereich der Personalkosten) verzerrt ist. Für den Haushaltsplan 2025 wurde von der Stadtverordnetenversammlung ein Defizit in Höhe von 23,4 Mio. EUR beschlossen. Das geplante Defizit wird damit voraussichtlich überschritten (Anlage 3).
4. aus Sicht der Aufsichtsbehörde die Landeshauptstadt Wiesbaden von der Möglichkeit haushaltswirtschaftlicher Sperrungen gemäß § 107 HGO Gebrauch machen sollte.
5. sofern im Haushaltsvollzug substantiell negative Abweichungen von den veranschlagten Defiziten zu erwarten sind, Berichte zu konkreten Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung der Defizitvorgabe unaufgefordert der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden müssen.

II. *Der Magistrat beschließt:*

1. Dezernat III/20 wird beauftragt, den Haushaltsplan 2025 öffentlich bekannt zu machen und im Internet zu veröffentlichen.
2. Für den Ergebnishaushalt wird eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 107 HGO beschlossen: Auf Grund der aktuellen Haushaltslage gelten im Ergebnishaushalt die Regeln der vorläufigen Haushaltsführung (§ 99 HGO) analog weiter.
3. Von der haushaltswirtschaftlichen Sperre des Ergebnishaushaltes ausgenommen sind:
 - Die Haushaltsmittel für Instandhaltungen,
 - der Stellenplan 2025,
 - die Zuschüsse an Dritte (gemäß Zuschussliste),
 - die Budgets für Schulen, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und der Fraktionen,
 - Haushaltsmittel für Wahlen,
 - Tronc-Mittel.

Unabhängig davon ist der Finanzhaushalt von der haushaltswirtschaftlichen Sperre nicht betroffen.

4. Weitere für den Haushalt 2025 beschlossene Sperrvermerke (z. B. Freigabe nach Vorlage eines Konzeptes) bleiben bestehen.
5. Verantwortlich für die Durchführung und Einhaltung der oben genannten Regelungen sind die Dezernentinnen und Dezernenten als Budgetverantwortliche. Ihnen obliegt die Dokumentation der Entscheidungen und Umsetzungen.
6. Die Budgetverantwortlichen sind über die oben genannten Regelungen hinaus aufgefordert, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um das geplante Haushaltsdefizit nicht zu überschreiten.
7. Dezernat III/20 wird beauftragt, die Genehmigungshinweise in Verbindung mit den Dezernaten im Haushaltsvollzug umzusetzen und entsprechende Berichte der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

III. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Das im Bereich der Verpflichtungsermächtigungen angepasste Investitionsprogramm wird beschlossen (Anlage 4).
2. Der Beschluss des Magistrates sowie der Genehmigungs- und Begleiterlass zum Haushalt werden zur Kenntnis genommen.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Auszüge aus der Haushaltsbegleitverfügung:

„Konsolidierungsmaßnahmen sind unumgänglich, um das Gebot des gesetzlichen Haushaltsausgleichs für das Planjahr und die nächsten Haushaltsjahre sicherzustellen. Künftig muss daher Ziel sein, die Gesamtaufwendungen spürbarer zu reduzieren und insgesamt auf das durchschnittliche Niveau der jährlichen Einnahmen auszurichten.“

„Bei sich abzeichnenden Verschlechterungen im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Haushaltsplanung sind geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen dokumentiert mit den Fachbereichen zu vereinbaren. Über die Haushaltsentwicklung ist regelmäßig eine Hochrechnung vorzulegen. Sofern im Haushaltsvollzug substantiell negative Abweichungen von den veranschlagten Defiziten zu erwarten sind, sind mir daneben Berichte zu konkreten Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung der Defizitvorgabe unaufgefordert vorzulegen. In dem Zusammenhang behalte ich mir vor, der Landeshauptstadt Wiesbaden für den Haushaltsvollzug Auflagen zu erteilen.“

„Insgesamt lässt sich für den Ergebnishaushalt darstellen, dass trotz steigender Erträge die Aufwendungen den Planwert in 2024 um ein Vielfaches überschritten haben. Sollten Aufwendungen in 2025 vergleichbar denen aus 2024 sein, wird es hier wiederum zu einem deutlichen Defizit über dem Planansatz kommen. Die Haushaltsplanung hat den Grundsätzen von Haushaltswahrheit und Klarheit zu entsprechen und sollte zukünftig an die tatsächlichen Aufwendungen angepasst werden.“

„In Anbetracht der sich abzeichnenden defizitären Entwicklung für 2025 wird der Stadt dringend angeraten, von der Möglichkeit haushaltswirtschaftlicher Sperren gem. § 107 HGO Gebrauch zu machen.“

„Dieser Erlass ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO zeitnah bekannt zu machen.“

Haushaltsvollzug - Haushaltswirtschaftliche Sperre

Die Prognose der HMS (Stand April 2025) geht für das Haushaltsjahr 2025 unter Berücksichtigung der globalen Minderausgabe (rd. 15,1 Mio. EUR) von einem Defizit in Höhe von 72,4 Mio. aus (gegenüber 23,4 Mio. EUR in der Haushaltssatzung). Daher sind Gegensteuerungsmaßnahmen erforderlich.

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Bestätigung der Dezernent*innen

Dr. Schmehl
Stadtkämmerer